

AStA – Sozialberatung

Krankheit/ Kindererziehung/ Behinderung, als Grund für eine längere BAföG Förderung

Liebe Studierende, Ihr bekommt BAföG, habt durch die oben genannten Gründe Verzögerungen im Studium gehabt und kommt mit der **Förderungshöchstdauer** oder dem **Eignungsnachweis** nicht klar?

Dann mag Euch der folgende Text eine erste Hilfe sein:

Wer in der Regelstudienzeit nicht fertig wird, kann, wenn bestimmte aner kennenswerte Gründe vorliegen, auch weiter gefördert werden. Diese Gründe sind insbesondere:

...so genannte „schwerwiegender Gründe“

Das ist zunächst mal ein unbestimmter Rechtsbegriff. Durch die Rechtsprechung wurden bislang die folgenden Gründe als schwerwiegend anerkannt:

Verzögerungen durch Krankheit, Unterbrechungen durch Ableisten des Wehr- Zivildienstes, Zulassungsbeschränkungen in Hochschulveranstaltungen, nicht selbst zu vertretende Verzögerungen der Examenszeit, Verzögerungen durch Versäumnisse der Hochschule im Lehr- und Prüfungsbetrieb. (die Aufzählung ist nicht abschließend, es sind auch weitere Gründe denkbar)

...die Mitwirkung in den Gremien der Hochschule oder der Studierenden (siehe gesondertes Merkblatt)

... Verzögerungen als Folge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Kindererziehung von eigenen Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
(Hier erfolgt die weitere Förderung sogar als reiner Zuschuss, d.h. die sonst übliche Förderung 50% unverzinstes Darlehn, 50% Zuschuss gilt hier nicht)

...erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung

(Diese Regelungen finden sich im Gesetz unter §15 Abs. 3 BAföG)

Was heißt das nun konkret?

- Euer Studium muss sich **nachweisbar verzögert** haben.
Die Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung alleine löst nicht automatisch eine längere Förderung aus. Der Zusammenhang zwischen diesen Gründen und der Studienverzögerung muss aufgezeigt werden. Ihr solltet in eigenem Interesse, so es möglich ist, Eure Darstellung durch ärztliche Atteste oder Bescheide des Versorgungsamtes, einer Geburtsurkunde des Kindes, Kindergeldbescheid etc. ergänzen. Zu Eurem Weiterförderungsantrag gehört immer auch eine kurze Darlegung über den zeitlichen Umfang Eurer Studienverzögerung, dem Zusammenhang mit dem Verzögerungsgrund und dem Aufzeigen der prognostizierten Zeit diesen wieder aufzuholen.

- Die Förderungsverlängerung muss **angemessen** sein.
Das heißt zunächst, dass erwartet wird, alles Mögliche zu tun, den Zeitverlust möglichst gering zu halten. Man muss sich also bei Krankheit behandeln lassen, und sich ebenfalls um einen möglichen (frühen) Nachprüfungstermin bemühen, wenn man an einer Klausur nicht teilnehmen konnte, bzw. eine versäumte Hausarbeit möglichst umgehend nachzuholen. Wenn Ihr aufgrund einer Erkrankung oder der Schwangerschaft gar nicht mehr am Studienbetrieb teilnehmen könnt, oder konntet, also „**Studierunfähigkeit**“ vorlag, müsst Ihr daran denken, dass der BAföG Anspruch in diesem Fall nur noch **drei Kalendermonate** weiterbesteht und danach ruht. (§15 Abs. 2a BAföG). Der Monat der Erkrankung wird dabei nicht mitgezählt.
Darüber hinaus geleistetes BAföG müsste vom BAföG Amt zurückgefordert werden.

Seid ihr hingegen „**eingeschränkt studierfähig**“, so müsst ihr die überwiegende Zeit (auf ein Semester gesehen) noch dem Studium widmen können. Dies bedeutet, dass die daraus resultierende Verzögerung auch nur die Hälfte dieser Zeit betragen kann. Wird durch Erkrankung ein konkreter Termin versäumt, zum Beispiel ein Prüfungstermin, gilt als angemessene Verzögerungszeit der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Wiederholtermin. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. (Es muss aber kein fachärztliches Attest sein)

Als angemessen im Bereich Schwangerschaft/ Kindererziehung gilt:

- 1 Semester für die Zeit der Schwangerschaft
- 1 Semester pro Lebensjahr des Kindes (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
- 1 Semester insgesamt für das 6. und 7. Lebensjahres des Kindes
- 1 Semester insgesamt für das 8. - 10. Lebensjahr des Kindes

Die Vergünstigung durch die Kindererziehung kann von den leiblichen Eltern abwechselnd in Anspruch genommen werden.

- Wenn Ihr zu Beginn des fünften Semesters die vom BAföG – Amt verlangte **Eignungsbescheinigung** nach § 48 BAföG, also Formblatt 5, rechtzeitig eingereicht habt, können Verzögerungen in den ersten vier Semestern nicht mehr zu einer längeren Förderung führen.
(Diese Bescheinigung ist eine Art „Gutachten“ der Hochschule, dass Ihr die üblichen Leistungen Eures Fachsemesters erreicht habt. Damit hat Euch aber die Hochschule soeben attestiert dass Ihr keine Studienrückstände habt.)
Anders sieht es aus, wenn eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises bewilligt wurde. Habt Ihr den Rückstand im Verlauf des Studiums nicht ausgleichen können, was Ihr dann auch nochmals erwähnen müsst, kann die Verzögerung im Grundstudium mitgezählt werden.
- Die „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus (so lautet die offizielle Bezeichnung) muss aus der Sicht des BAföG - Amtes zu einem **möglichen Studienabschluss** führen können. Das Amt prüft nämlich in jedem Einzelfall, ob es dem Studierenden theoretisch möglich ist, mit der längeren Förderung und der anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ sein Studium auch berufsqualifizierend abzuschließen.

Von Amts wegen wird daher stets geprüft, ob es Euch gelingen kann, mit der längeren Förderung aus den oben erwähnten Gründen, die Eingangsbedingungen der „Hilfe zum Studienabschluss“ zu erfüllen.

Die „Hilfe zum Studienabschluss“ ist eine eigene BAföG Leistung nach § 15 Abs. 3a BAföG. Sie wird für max. 12 Monate gewährt, wenn Ihr

- a) zur Abschlussprüfung zugelassen seid
- und**
- b) innerhalb von 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt das Studium abschließen könnt.

Wann ihr in Eurem Studiengang (nach den BAföG Regeln) zur Abschlussprüfung zugelassen seid, könnt Ihr im Prüfungsamt erfahren.

Ihr müsst also nach der „Verlängerung der Förderung“ unter Berücksichtigung eurer Studienverzögerung diese beiden Bedingungen erfüllen können.

Dazu erwartet das Amt von Euch eine eigene Einschätzung, wie lange ihr noch bis zum Abschluss brauchen werdet.

- Ist ein Abschluss im Rahmen der zu gewährenden Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus und der unmittelbar anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ nicht möglich, entfällt jegliche „Förderungsverlängerung“

Beachtet bitte, dass Eure eigene Einschätzung hier vorrangig ist.

Ihr tut also gut daran Eure eigene Einschätzung nicht zu pessimistisch vorzunehmen.

Zusammenfassung:

Ihr stellt einen „ganz normalen“ Wiederholungsantrag (2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes) und fügt zusätzlich Euren formlosen Antrag auf „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ hinzu. Dieser soll eine Darlegung des Studienrückstandes enthalten, eine Erläuterung worauf der Studienrückstand beruht, so wie eine Prognose über die voraussichtliche Zeitdauer bis zum Studienabschluss.

Als Anlage zusätzlich, je nach Begründung, eine Bescheinigung der Gremientätigkeit - Attest oder Geburtsurkunde/Meldebescheinigung des Kindes etc.

1

2 Verspätete Vorlage des Eignungsnachweises

Wenn Ihr einen förderungsrechtlich relevanten Grund habt, am Ende der Regelstudienzeit länger gefördert zu werden, dann muss ein solcher Grund auch ausreichend sein, wenn er Ursache ist, dass Ihr zu Beginn des 5. Semesters nicht die für euren **Eignungsnachweis, nach § 48 BAföG**, notwendigen Bedingungen erfüllt.

Die im BAföG maßgeblichen Gründe für eine „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus und der verspäteten Vorlage des Eignungsnachweises sind also identisch.

Zur Erläuterung:

In den ersten vier Semestern wird Leistung nach dem BAföG gezahlt ohne nachzuprüfen, ob die Studierenden für ihren Studiengang die notwendige Eignung haben und einen ordnungsgemäßen Studienverlauf nachweisen können. Aufgrund der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Rückmeldung wird dies zunächst unterstellt.

I.d.R. zu Beginn des 5. Semesters wird BAföG nur dann gezahlt, wenn folgendes nachgewiesen wird:

- eine bestandene Zwischenprüfung
oder
- eine festgelegte und dem BAföG Amt vorab mitgeteilte Anzahl an Punkten (Credit Points) nach dem ECTS
oder
- ein „Gutachten“ der Hochschule, welches bescheinigt, dass man die üblichen Leistungen in seinem Studiengang bis zum Ende des 4. Semesters erbracht hat.
Hierzu gibt es im BAföG ein besonderes Formblatt, welches benutzt werden muss; es heißt **Formblatt 5, Bescheinigung nach § 48 BAföG**.

Ausgestellt wird es jeweils von benannten Mitgliedern des „Lehrkörpers“, also wissenschaftlichen AssistentInnen oder ProfessorInnen.

Sie legen fest, was genau die „üblichen Leistungen“ in dem jeweiligen Studiengang sind. Also z.B. wie viele und welche Klausuren man bestanden haben muss.

Seit dem 28.10.2010 können sie auch den notwendigen Leistungsstand über eine bestimmte Anzahl von Punkten nach dem ECTS festlegen.

Häufig delegieren sie die Ausstellung der Bescheinigung an die Prüfungsämter. Hier könnt Ihr daher auch genaue Auskunft über die jeweils aktuellen Leistungsvoraussetzungen für diesen Nachweis erhalten.

Zumindest wissen die Prüfungsämter welche Personen in eurem Fachbereich ansonsten dafür zuständig sind. (so das nicht der Fall ist, weiß es das BAföG Amt)

Weicht Eurer Fall von der Norm ab, ist es ratsam mit den „benannten Personen“, im Regelfall ein Professor oder eine Professorin, Kontakt aufzunehmen und diese Besonderheit dort zu klären. Denn die Prüfungsämter sind hier „nur“ ausführende Verwaltung, die nach den pauschalen Vorgaben eben jener ProfessorInnen handelt.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, wird keine Leistung nach dem BAföG mehr gewährt.

- Liegt es nur an der zeitlich verzögerten Korrektur einer Prüfung, so kann die Bescheinigung innerhalb einer Frist von **vier Monaten** nachgereicht werden, es wird dann rückwirkend Leistung nach dem BAföG gewährt. Die Prüfungsleistung muss jedoch vor dem 5. Semester erfolgt sein!
Besser, da schneller, ist in diesem Fall der Gang zum Prof. mit der Bitte um eine vorrangige Korrektur. Da Ihr bestimmt nicht die einzigen seid die drängeln, solltet Ihr dem Professor schon noch erklären, dass die Finanzierung eures Lebensunterhaltes davon abhängt, dass ihr die Bescheinigung frühzeitig erhaltet.
Für Euch reicht in dem Verfahren ja „Prüfung bestanden“ um beim Prüfungsamt das positiv ausgefüllte Formblatt 5 zu erhalten. Die genaue Note ist da unwichtig.
- Auf den Inhalt, also die notwendigen Prüfungsleistungen für die Bescheinigung der Hochschule, hat das BAföG – Amt keinen Einfluss. Das Amt ist im Gegenteil an die inhaltlichen Vorgaben der Hochschule gebunden und hat dort keinen Ermessensspielraum. Dies ist ausschließlich Sache der einzelnen Fachgebiete bzw.

Fachbereiche. Es bringt also nichts sich mit dem BAföG Sachbearbeiter um die Anforderungen an den Leistungsnachweis zu streiten.

Liegen jedoch Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG vor, so kann dieser Leistungsnachweis zeitlich verschoben werden. (Gremientätigkeit, Krankheit, Kindererziehung.....)

Das Verfahren ist identisch mit dem zuvor beschriebenen.

Ihr beantragt formlos die „verspätete Vorlage des Eignungsnachweises“ und erklärt in welchem Maße Euch die Verzögerung im Studienverlauf zurückgeworfen hat.

- Wird eurem Anliegen stattgegeben, wird zunächst weiter Leistung nach dem BAföG gezahlt und der Vorlagetermin des Eignungsnachweises um ein oder zwei Semester verschoben. Die (Studien-) Anforderungen an den Nachweis ändern sich nicht, es müssen also die durchschnittlichen Leistungen des 4. Semesters zum Beginn des 6. oder 7. Semesters vorgelegt werden.
- Werden im späteren Studienverlauf diese Leistungsrückstände nicht wieder aufgeholt, kann gegen Ende der Förderungshöchstdauer auf gesonderten Antrag entsprechend länger gefördert werden.

Ihr seht, die Materie ist nicht so einfach.

Wenn Ihr Fragen habt, kommt einfach in die Sozialberatung des AStA Sozialpolitikreferates.

Udo Gödersmann,
AStA Sozialberatung: